

Kapitel 23 JUGENDPROGRAMME

F. BESTIMMUNGEN FÜR DAS LIONS-JUGENDAUSTAUSCHPROGRAMM

1. Zweck und Ziele. Das Jugendaustauschprogramm wurde im Jahre 1961 vom Vorstand von Lions Clubs International zum Zwecke der Förderung des ersten Zieles im Lionismus genehmigt:

„Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu fördern.“

Die Ziele des Programms sind:

- a. Junge Menschen mit Jugendlichen und Erwachsenen aus anderen Ländern *zusammenzubringen*;
- b. das Familien- und Gemeindeleben einer anderen Kultur kennen zu lernen;
- c. internationale Verständigung und allgemeines Wohlwollen in der Welt des Lionismus zu fördern.

Diese Ziele beziehen sich sowohl auf die teilnehmenden Jugendlichen als auch auf die bürgenden und gastgebenden Lions Clubs und Familien. Alle Teilnehmer im Programm sollen in ihrem Verhalten persönliche Vorteile ausschalten.

2. Arbeitsverfahren

a. Kommunikation

- (1) Gute Kommunikation ist für den Erfolg des Jugendaustauschprogramms unerlässlich. Alle Teilnehmer müssen sich sofort mit den beteiligten Parteien in Verbindung setzen und alle Korrespondenz möglichst umgehend beantworten, ganz gleich, ob es sich um einen günstigen oder ungünstigen Bescheid handelt oder noch keine definitive Antwort gegeben werden kann.
- (2) Der erste Kontakt zwischen einem interessierten Bürgenclub und einem Gastclub wird von der Beauftragten für Jugendaustausch des Distrikts oder Gesamtdistrikts hergestellt. Falls Namen und Adressen desselben/derselben nicht bekannt sind, kann man sich an den Distrikt-Governor wenden.

Ein sponsernder Club oder Distrikt ist der Club oder Distrikt, der einen Jugendaustauschbesucher in ein anderes Land schickt. Ein gastgebender Club oder Distrikt ist der Club oder Distrikt, der einen Jugendaustauschbesucher aufnimmt.

- (3) Das Youth Programs Department im internationalen Hauptsitz muss über folgende Punkte informiert werden: Werbung, Planung und erste Kontaktaufnahme, Art der Erwidern und Entscheidung, grundsätzliche Informationen über den Jugendlichen, seine Familie, seine Bürgen, den Gastclub und die Gastfamilie, Reise- und Besuchstermine sowie die Namen aller Kontaktpersonen für unvorhergesehene Notfälle.
- (4) Der Gastclub ist verpflichtet, zur Zeit der ersten Kontaktaufnahme Einzelheiten über den vorgesehenen Jugendaustauschbesuch bekannt zu geben.
- (5) Jeder jugendliche Bewerber soll seinem Bewerbungsschreiben einen persönlichen Brief beifügen, in dem er sich seinen künftigen Gastgebern vorstellt und der folgende Informationen enthält:
 - Interessen, Studienfächer, Hobbies
 - Familienmitglieder und deren Berufe
 - Angaben über seinen Heimatort
 - bisherige Reisen
 - Erwartungen
 - zu befolgende gesundheitliche, religiöse oder diätetische Vorschriften.

Der Brief soll in der für den Austausch vereinbarten Sprache abgefasst werden.

- (6) Die Gastfamilie soll ihrer Teilnahmebewerbung einen persönlichen Brief beifügen, der nach Annahme des Jugendlichen von den gastgebenden Lions an den Austauschbesucher und seine bürgenden Lions weitergeleitet wird. Der Brief soll in der für den Austausch vereinbarten Sprache abgefasst werden.

b. Überprüfung der Austauschbewerbungen

- (1) Zeit: Alle Antragsteller müssen vor ihrer Annahme vom bürgenden Club genau überprüft werden.
- (2) Kinder von Lions Clubmitgliedern: Wenn das Gastland oder der Gastdistrikt nichts Gegenteiliges bestimmt hat, sind diese in keiner Weise ausgeschlossen.

- (3) Körperlich behinderte oder finanziell schlechtgestellte Antragsteller: Diese können akzeptiert werden, wenn sie sich anderweitig qualifizieren und die gastgebenden Lions damit einverstanden sind.
- (4) Vom Bürgenclub zu bestimmende Auswahlkriterien:
 - (a) Alter: Die Bewerber sollten zwischen 15 und 21 Jahre alt sein (es sei denn, das Gastland oder der Distrikt bestimmt im Einklang mit seinen Landessitten andere Altersgrenzen.)
 - (b) Charakterliche Empfehlungen sind von mindestens zwei unabhängigen Personen zu erbringen.
 - (c) Schulbildung: Akademische Leistungen (oder besondere Studienfächer) sind zu berücksichtigen.
 - (d) Sprachkenntnisse: Der Besucher sollte wenigstens einige Grundkenntnisse in der Sprache des Gastlandes haben. Einige Länder oder Gastgeber bevorzugen z. B. ein zweijähriges Sprachstudium und erwarten, dass man sich mit dem Besucher unterhalten kann.
 - (e) Kenntnisse des Jugendaustausch-Programms: Es wird erwartet, dass der Jugendliche und die Eltern mit allen Phasen des Programms und mit seinen Zwecken und Zielen vertraut sind.
 - (f) Beweggründe de/r Antragsteller/in: Fragen Sie ihn/sie, warum er/sie sich für ein bestimmtes Land entschieden hat. Er/sie sollte den Wunsch haben, zu internationaler Verständigung beizutragen und die Lebensweise eines fremden Landes kennen zu lernen.
 - (g) Gesundheit: Behinderte oder pflegebedürftige Jugendliche sind nicht vom Jugendaustausch ausgeschlossen. Allerdings muss diese Tatsache den Gasteltern gleich zu Anfang mitgeteilt werden. Spezielle Gesundheitsprobleme, Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel oder Medikamente, ständige oder potentielle Abhängigkeit von Medikamenten und eventuelle religiöse Gesundheits- oder Ernährungsvorschriften sind dem Gastgeber vorher mitzuteilen.
 - (h) Äußerliche Erscheinung: Dies kann in der Kultur und für die Menschen des Gastlandes wichtiger sein, als für den/die Besucher/in, deshalb sollte er/sie so viel Verständnis aufbringen, wie er/sie selbst erwarten würde. Das erbetene Foto hilft den Gasteltern, ihre/n Besucher/in bei der Ankunft zu erkennen.
 - (i) Zustimmung der Eltern oder Vormundschaft: Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung hinsichtlich der Ziele des Programms wird verlangt. Es muss klargelegt werden, dass die Eltern in einem Not- oder Krankheitsfall, der auf den Gesundheitszustand oder einen Unfall des Jugendlichen zurückzuführen ist, finanziell verantwortlich sind.
 - (j) Jeder Gastclub kann zusätzlich zu den hier niedergelegten eigene Bestimmungen aufstellen.
 - (k) Jede/r Austauschbesucher/in muss bestätigen, dass er/sie den Wunsch hat, an einem Jugendaustausch teilzunehmen und in einer unterschriebenen Erklärung aussagen, dass er/sie sowie seine/ihre Eltern oder sein/ihr Vormund die Bestimmungen kennen und alle Parteien sich verpflichten, im Einklang mit diesen Bestimmungen und den Zwecken und Zielen des Programms zu handeln.
 - (l) Reisequoten und Verfügbarkeit von Gastfamilien: Die bürgenden Lions sollten keine Bewerber annehmen, nur um Gruppenquoten oder Gastangebote zu füllen.
 - (m) Aufnahmeforderung: Die bürgenden Lion sollten keine Bewerber annehmen oder für sie Reisevorkehrungen machen, bis feste Zusagen der Gastfamilien vorliegen.

c. Vorherige Überprüfung der Gastfamilien

- (1) Potentielle Gastfamilien sind vom bürgenden Lions Club zu überprüfen. Nach Möglichkeit sollte die Gastfamilie gleichzeitig die Familie eines Lionsmitglieds sein. Potentielle Gastfamilien müssen hinsichtlich folgender Punkte Einblick in ihr Zuhause und ihre Familienverhältnisse gewähren:
 - (a) Alter: Die Familie sollte mit Jugendlichen Kontakt haben, die im ungefähren Alter des Besuchers sind. Eigene Kinder in der Gastfamilie sind wünschenswert, jedoch nicht gefordert.
 - (b) Verträglichkeit: Folgende Charakteristika und Einstellungen der Gasteltern und Familienmitglieder sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: Verständnis für junge Menschen, ähnliche Interessen, Geschicklichkeit im Umgang mit Jugendlichen und die Fähigkeit, sich mit ihnen zu verständigen, Vorurteilslosigkeit und Toleranz.

- (c) Sprachkenntnisse: Wenn irgend möglich, sollte wenigstens ein Familienmitglied die Muttersprache des Besuchers verstehen und sprechen können. Dies mag in manchen Fällen sogar erforderlich sein.
 - (d) Kenntnis des Jugendaustauschprogramms: Für den Erfolg des Austauschlebnisses ist es wichtig, dass die Mitglieder der Gastfamilie mit dem Jugendaustauschprogramm und seinen Zwecken und Zielen vertraut sind. Alle Mitglieder müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Wenn eine nicht-lionistische Gastfamilie ausgewählt wurde, sollte sie mit den Idealen des Lionismus und den Zielen des Jugendaustauschprogramms vertraut gemacht werden. Ein vorheriges Zusammentreffen aller Gastfamilien sollte stattfinden.
 - (e) Wohnverhältnisse: Diese brauchen nicht luxuriös zu sein, die Gastfamilie sollte jedoch so wohlgestellt sein, dass ein weiteres Familienmitglied keine Unbequemlichkeiten verursacht oder finanzielle Belastung darstellt.
 - (f) Einstellung der Familie: Ermitteln Sie, welche Einstellung die Familie zur Nationalität, Sprache, Religion und zum Alter des Besuchers hat. Besondere Interessen sollten während des Interviews zur Sprache gebracht werden.
- (2) Reisequoten: Gastgebende Lions sollten Gastfamilien nicht akzeptieren, um lediglich eine Quote zu erfüllen.

d. Aufnahme eines Austauschbesuchers

- (1) Die Aufnahme eine/r Besucher/in ist eine Aktivität des gastgebenden Lions Clubs und daher dessen Verantwortung. Hierzu gehören Vorkehrungen für die Abreise und Ankunft, das allgemeine Wohlergehen de/r Besucher/in und seine/ihre gesellschaftliche und kulturelle Unterhaltung während der Besuchszeit.
- (2) Sollte es Probleme geben oder sollten Gastfamilie und Jugendlicher nicht miteinander auskommen, müssen die Clubamtsträger für eine taktvolle Überweisung des Jugendlichen in eine andere Familie sorgen. (Es ist daher ratsam, dass ein oder zwei alternative Familien zur Verfügung stehen.)
- (3) Wenn trotz aller Bemühungen vor Ort ein größeres Problem nicht gelöst werden kann, mag es notwendig sein, sich mit den Eltern oder ggf. dem Bürgerclub oder den Distriktsamtsträgern de/r jugendlichen Besucher/in in Verbindung zu setzen. Sollte beschlossen werden, den/die Jugendlichen/n nach Hause zu schicken, (wobei die Frage der Schuld unwesentlich ist) sind die Amtsträger des Gastclubs für die Rückreisevorkehrungen verantwortlich.
- (4) Im Hause der Gastfamilie soll der/die Besucher/in wie die anderen Familienmitglieder behandelt werden. Dieses Familienverhältnis, das so natürlich wie möglich erhalten bleiben soll, mag völlig anders sein, als er es von zu Hause gewöhnt ist. Die Vermittlung neuer Sitten und Lebensweisen gehört z den Zielen des Austauschprogramms.

e. Kulturelle Vorbereitungen

- (1) Die gastgebenden und bürgenden Lions Clubs, die gleichermaßen an einem Austausch beteiligt sind, sowie alle anderen Teilnehmer sollten sich mit den Sitten und Erwartungen der Menschen beider Austauschländer, insbesondere des Gastlandes, vertraut machen.
- (2) Staatliche Bestimmungen hinsichtlich Visa, Reisepässe, Impf- oder Zollvorschriften sind vom bürgenden Lions Club genau zu erklären.
- (3) Der/die jugendliche Besucher/in muss wissen, dass er/sie die Gesetze des Gastlandes befolgen muss. Dies bezieht sich besonders auf Verbote bezüglich Feuerwaffen, Alkoholkonsum und Rauschmittel sowie auf alle anderen Jugendgesetze des Landes.

f. Reisevorkehrungen

- (1) Der bürgende Lions Club ist für alle Reisevorbereitungen und Kosten der Hin- und Rückreise des jugendlichen Austauschbesuchers verantwortlich.
- (2) Gruppenreisen sollen der Förderung des Programms dienen und hohe zahlenmäßige Beteiligung oder Tourismus sollten niemals im Vordergrund stehen, da dies ungerechtfertigte Forderungen an die Lions des Gastlandes stellt. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
- (3) Lions Clubs International übernimmt keine Verantwortung für Reisepläne und Reisevorbereitungen.

- (4) Reisettermine und Besuchszeiten sind mindestens sechs Wochen im Voraus zwischen den bürgenden und gastgebenden Lions Clubs zu vereinbaren. Abreisedaten und die Reiseroute sind bekannt zu geben, sobald sie festliegen.
- (5) Änderungen von Plänen sollten so weit wie möglich im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden. Unvermeidliche Änderungen in allerletzter Minute sind dem Gastclub und der Gastfamilie kurzfristig zu melden. Sollte ein/e ursprünglich vorgesehene/r Jugendliche/r durch eine/n andere/n ersetzt werden, muss letztere/r genauso sorgfältig ausgewählt werden und genauso qualifiziert sein.
- (6) Wenn immer Jugendaustauschbesucher in größeren Gruppen reisen, sollten sie von einem kompetenten Reiseleiter betreut werden. Die bürgenden Lions müssen alle im Gastland anfallenden Reisekosten für einen von ihnen ausgewählten Reisebegleiter bezahlen.
- (7) Ausgedehnte Privatreisen, selbst zu guten Freunden oder Verwandten, sind Jugendaustauschbesuchern nur mit ausdrücklicher, mindestens einen Monat im Voraus eingeholter Genehmigung folgender Parteien gestattet: Der Eltern oder des Vormunds des Jugendlichen, des bürgenden Lions Clubs und der bürgenden und gastgebenden Distriktsbeauftragten für Jugendaustausch, des gastgebenden Lions Clubs und der Gastfamilie.

g. Versicherung

- (1) Der bürgende Lions Club ist dafür verantwortlich, dass für den jungen Besucher ausreichende Kranken-, Lebens-, Privateigentums- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen wurden, damit er gegen alle Eventualitäten während des Aufenthaltes und der Reise gesichert ist. Nähere Auskünfte über die Höhe dieser Versicherungen können sowohl vom gastgebenden Lions Club wie von Versicherungsagenten eingeholt werden.
- (2) Die bürgenden Lions müssen den gastgebenden Lions vor Annahme eines Jugendlichen einen Beweis hinreichender Versicherungsdeckung liefern.
- (3) Die bürgenden Lions sind verpflichtet, von jedem Austauschbeteiligten (bei Minderjährigkeit von dessen Eltern oder Vormund) eine Haftpflichtentbindung sowie eine Erklärung der Schadloshaltung einzuholen.
- (4) Die gastgebenden Lions können von einem einreisenden Jugendlichen fordern, dass er für die Dauer seines Aufenthaltes auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungen, die den Gastlions notwendig erscheinen, abschließt (Kranken-, Lebens-, Eigentums-, Haftpflicht- oder andere Versicherungen), ganz gleich, ob der Besucher bereits in seinem eigenen Land versichert ist.

h. Finanzielle Vereinbarungen

(1) Der sponsernde Club

- (a) Alle Hin- und Rückreisekosten de/r Austauschbesucher/in sind die Verantwortung des sponsernden Lions Clubs. Sie können vom Club, aus verfügbaren Distriktgeldern, vo/n der Jugendlichen bzw. seiner/ihrer Familie oder von allen Parteien gemeinsam getragen werden.
- (b) Zu den Reisekosten gehören neben der Versicherung und den Flughafen- und Zollgebühren die eigentlichen Transportkosten und eventuelle Hotelausgaben während der Reise.

(2) Der gastgebende Club

- (a) Alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und den Aufenthalt eines Jugendlichen sind die Verantwortung des gastgebenden Lions Clubs.
- (b) Da die Gastfamilie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt, kann der Gastclub die Kosten für andere Ausgaben, die sich während des Besuches ergeben, übernehmen. Jede Gastfamilie sollte sich mit dem gastgebenden Club vorher über die vom Club zurückzuerstattenden Extraausgaben einigen. Zu diesen zusätzlichen Ausgaben gehören Besichtigungs-, Beförderungs- und Unterhaltungs- bzw. Vergnügungskosten, Restaurantmahlzeiten und dergleichen.

(3) Der jugendliche Austauschbesucher

Jeder Besucher sollte ein Taschengeld von ungefähr USD 75,00 pro Woche mitbringen, damit er für Extraausgaben, wie kleinere Toilettenartikel, Andenken oder ggf. für gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, bezahlen kann.

i. Notfallsituationen

Während der Reise übernimmt der bürgende Lions Club und während der Besuchszeit der gastgebende Lions Club die Verantwortung für den Jugendlichen.

Notfallsituationen ergeben sich selten, lassen sich allerdings hin und wieder nicht vermeiden. Folgende Unterscheidungen werden in Bezug auf die verschiedenen Verantwortungsbereiche gemacht:

- (1) Unerwartete Besucher: Kein Lions Club ist dafür verantwortlich, unerwartete Gäste, ob Einzelpersonen oder Gruppen, aufzunehmen oder ihnen mit Reisebuchungen weiterzuhelfen.
 - (2) Ungerechtfertigte Privatwünsche: Ansuchen auf Schulaufnahme, Ausbildung oder Anstellung, langfristige Unterkunft und Benutzung des Autos (egal, ob der Jugendliche fahrberechtigt ist) sind nicht gestattet.
 - (3) Unfälle oder Erkrankung: Bei Erkrankung eines Austauschbesuchers sind die gastgebende Familie und der gastgebende Club gemeinsam für ihn verantwortlich. Im Falle einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls sollte man sich umgehend mit den Eltern des Jugendlichen in Verbindung setzen und sie über die Diagnose und vom Arzt empfohlene Behandlung in Kenntnis setzen. Alle Jugendlichen müssen im Besitz einer von den Eltern bzw. dem Vormund unterschriebenen Erlaubnis für ärztliche oder chirurgische Behandlung sein.
 - (4) Unverträglichkeit: In dem seltenen Fall, dass die Gastfamilie und der/die Besucher/in absolut nicht miteinander auskommen, muss diese Angelegenheit so taktvoll wie möglich von den gastgebenden Lions gehandhabt werden. In ganz extremen Fällen muss der/die Jugendliche in sein/ihr Heimatland zurückgeschickt werden.
- (1) Ersatz der Gastfamilie: Falls eine Gastfamilie, nachdem dem Besucher ein Aufenthalt zugesagt wurde, zurücktreten muss, ist es die Verantwortung der gastgebenden Lions, eine neue qualifizierte Gastfamilie zu finden. Die gastgebenden Lions sollen alles daran setzen, einen Austausch nicht absagen zu müssen.

j. Unerwartete Ausgaben in Notfällen

Unerwartete Extrakosten, die beispielsweise im Voraus gezahlt werden müssen, sind letztlich die Verantwortung der Eltern des Jugendlichen, die vor Annahme des Austauschbesuchers genau über solche Eventualitäten informiert werden müssen. Sollte ein solcher Fall eintreten, müssen als erstes die Meinungen der Eltern und des Bürgenclubs eingeholt werden. Erst danach kann ein finanzieller Zuschuss oder eine Vorauszahlung erwogen werden.

Falls die gastgebenden Lions angesichts der Situation Gelder ausgelegt haben, müssen sie den Eltern und dem Bürgenclub eine genaue Abrechnung unter Angabe des zurückzuzahlenden Betrages vorlegen. Alle Beteiligten werden dann versuchen, die Frage der Rückzahlung so fair, verständnisvoll und bereitwillig wie möglich zu lösen.

3. Andere Jugendaustausch-Organisationen

- a. Für Bewerber, für die keine Gastgeber gefunden werden konnten, sowie für langfristige Studienprogramme empfiehlt Lions Clubs International die Programme von *American Field Service International Scholarships*, *The Experiment in International Living* und *Youth for Understanding*.
- b. Zuständige Stellen im internationalen Büro können interessierte Lions allgemeine Auskünfte über die Programme dieser drei führenden Austauschverbände geben und Informationen mit deren Sekretariaten austauschen.

4. Jugendaustauschverfahren auf Distriktebene

- a. Distrikt-Governors werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Kontinuität des Jugendaustauschprogramms von Jahr zu Jahr bewahrt wird.
 - (1) Nach Möglichkeit soll der/die Beauftragte für Jugendaustausch sein/ihr Amt weiterführen und,
 - (2) falls eine Änderung eintritt, vollständige Unterlagen sogleich de/r Nachfolger/in übergeben.
- b. Distrikt-Governors sollen aufgefordert werden, in ihrem Distrikt eine Jugendwoche einzuführen. Es ist den Distrikt-Governors überlassen, den geeigneten Zeitpunkt mit Rücksicht auf das geografische Gebiet und die Kultur des Landes auszuwählen. Dieses Thema kann auch während der Distrikt-Governors-Elect-Schulung auf dem internationalen Kongress zur Sprache gebracht werden.

- c. Distrikt-Governors können Teilnahme der Clubs am Jugendaustausch in das Punktsystem ihrer Distriktwettbewerbe aufnehmen; diese Fakten sollen in den vom Hauptsitz aufgestellten Wettbewerbsregeln enthalten sein.
- d. Das Thema Jugendaustausch soll im Distrikt-Governor-elect-Seminar besprochen werden. Die Top-Ten-Beauftragten sollen eingeladen werden (sofern anwesend), am Jugendaustauschforum des Kongresses und in diesem Rahmen an einem Podiumgespräch teilzunehmen. Es versteht sich, dass, Lions Clubs International für keine damit verbundenen Kosten aufkommen kann.
- e. Lions Clubs International empfiehlt die Aufnahme von direkten Kontakten und Austauschen zwischen Distrikten und Clubs, die am Jugendaustauschprogramm beteiligt sind.
- f. Es sollen Ausschüsse eingerichtet werden, in denen Amtsträger als Liaison dort, wo es ihnen angebracht und sinnvoll erscheint, die verschiedenen Aspekte des Jugendaustauschprogramms auf Distrikts- und Gesamtdistriktebene koordinieren. Die für Jugendaustausch zuständigen Ausschussmitglieder werden auf Distriktebene von Distrikt-Governors und auf Gesamtdistriktebene vom Ratsvorsitzenden ernannt. Dem Jugendaustauschsausschuss im Gesamtdistrikt können auch Jugendaustauschbeauftragte aus Unterdistrikten angehören.
- g. In Distrikten oder Gesamtdistrikten, in denen sich das Jugendaustauschprogramm über das Ende des Geschäftsjahres erstreckt hat, kann dem/r Beauftragten für Jugendaustausch oder dem zuständigen Ausschuss vom neuen Distrikt-Governor oder Ratsvorsitzenden eines Gesamtdistrikts (was zutrifft) gestattet werden, sich weiterhin darum zu kümmern, dass der vor dem 30. Juni angebahnte Jugendaustausch erfolgreich abgeschlossen wird.
- h. Um zu bestätigen, dass das Distrikt Jugendaustauschprogramm den vom Vorstand genehmigten Richtlinien, Standards und Regelungen entspricht, soll der Distrikt-Governor bis zum 15. August, ein jährliches Distrikt Jugendaustausch Bescheinigungsformular ausfüllen. Geprüfte Lions Jugendaustauschprogramme und gemeldete Distrikt- und Gesamtdistrikt Jugendaustauschbeauftragte, sollen auf der Lions Webseite und in dem offiziellen Jugendaustauschprogrammverzeichnis erscheinen.

5. Auszeichnung für Top-Ten-Beauftragte für Jugendaustausch

- a. Die Top-Ten-Auszeichnung für Jugendaustauschbeauftragte wird nach folgenden Regeln verliehen:
 - (1) Ein vollständiger Bericht muss bis zum 15. November im internationalen Hauptsitz vorliegen.
 - (2) Die Top-Ten-Beauftragten für Jugendaustausch werden vom Ausschuss für Jugendprogramme auf der März/April-Tagung des internationalen Vorstands ausgewählt.
 - (3) Es folgen Richtlinien für die im obigen Bericht erbetenen Informationen:
 - (a) Anzahl der erhaltenen Anträge auf Bürgschaftsübernahme und Anzahl der Jugendlichen, für die gebürgt wurde.
 - (b) Anzahl der erhaltenen Gastgeberanträge und Anzahl der Jugendlichen, die aufgenommen wurden.
 - (c) Anzahl der Lions Clubs, die am Jugendaustauschprogramm beteiligt waren.
 - (d) Alter und Geschlecht der Jugendlichen.
 - (e) Teilnahme behinderter Jugendlicher.
 - (f) Am Jugendaustausch beteiligte Länder.
 - (g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendaustauschverbänden.
 - (h) Teilnahme an Jugendcamps oder Jugendzentren von Lions Clubs International.
 - (4) Schriftliche an den internationalen Hauptsitz gerichtete Berichte der Beauftragten sollen nicht länger als drei Seiten betragen. Zeitungsausschnitte, Fotografien oder anderes Material können beigelegt werden.
 - (5) Angesichts der Schwierigkeiten, in kurzer Zeit viele Übersetzungen anfertigen zu lassen, empfehlen wir, die Berichte in englischer Sprache abzufassen.

- (6) Wenn der Kandidat Clubmitglied in einem Gesamtdistrikt ist, muss der Ratsvorsitzende die Nominierung vornehmen, wenn der Kandidat Clubmitglied in einem Einzeldistrikt (z.B. in einem nicht zu einem Gesamtdistrikt gehörenden Distrikt) ist, muss die Nominierung vom Distrikt-Governor stammen.
 - (7) Jeder Einzeldistrikt (ein Distrikt, der nicht zu einem GD gehört), kann pro Jahr eine Nominierung einreichen. Jeder Gesamtdistrikt, der zwei (2) bis vierzehn (14) Subdistrikte hat, kann ebenfalls pro Jahr eine Nominierung einreichen. Gesamtdistrikte mit fünfzehn (15) oder mehr Unterdistrikten können pro Jahr bis zu zwei (2) Nominierungen einreichen.
 - (8) Nominierungen sollen vom Ratsvorsitzenden (oder Distrikt-Governor eines Einzeldistrikts) in dem Jahr, in dem die Auszeichnungen verliehen werden, eingereicht werden, mit anderen Worten: gleich nach Beendigung des Amtsjahres de/r nominierten Beauftragten.
- b. Die Top-Ten-Auszeichnungen für Jugendaustauschbeauftragte werden jedem Gewinner in einem feierlichen Rahmen von dem höchsten, verfügbaren Amtsträger überreicht.

6. Berichte über Jugendaustausch-Statistiken für den internationalen Hauptsitz

- a. Jede/r Distrikt- bzw. Gesamtdistriktbeauftragte für Jugendaustausch soll für seinen/ihren Distrikt oder Gesamtdistrikt einen Jahresbericht über den in seinem/ihrer Distrikt bzw. Gesamtdistrikt durchgeführten Jugendaustausch anfertigen und bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres an das internationale Büro senden. Die Berichtsformulare werden vom internationalen Hauptsitz an die Distrikt-Governors oder ggf. die Ratsvorsitzenden zur Weitergabe an die jeweiligen Beauftragten für Jugendaustausch geschickt. Die Distrikt-Governors bzw. Ratsvorsitzenden müssen dafür sorgen, dass die ausgefüllten Berichtsformulare termingerecht abgeschickt werden.
- b. Der Jahresbericht über Jugendaustausch soll folgende Informationen enthalten:
 - (1) Anzahl aller männlichen und weiblichen Jugendlichen, die in internationalen Jugendcamps oder -zentren aufgenommen wurden.
 - (3) Anzahl der im Distrikt oder Gesamtdistrikt am Programm beteiligten Lions Clubs.
 - (3) Anzahl der Gastfamilien, die im Distrikt oder Gesamtdistrikt am Programm teilgenommen haben.
 - (4) Anzahl aller männlichen und weiblichen Jugendlichen, die im Rahmen des Jugendaustausch- bzw. internationalen Jugendcampprogramms gesponsert wurden.
 - (5) Alle am Programm beteiligten Länder.

7. Jugendaustausch zu politischen Zwecken

Es ist ausdrücklich untersagt, das Jugendaustauschprogramm, seine Kontakte und Tätigkeiten für politische Zwecke auszunützen.

G. RICHTLINIEN FÜR DAS INTERNATIONALE JUGENDCAMPPROGRAMM

1. Zweck und Ziele

- a. Das Internationale Jugendcampprogramm wurde 1974 vom Vorstand der internationalen Vereinigung eingeführt, um das erste Ziel des Lionismus zu fördern:

„Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten“.
- b. Die Ziele des Programms sind:
 - (1) Junge Menschen aus verschiedenen Ländern miteinander in Kontakt zu bringen;
 - (2) Möglichkeiten zum Austausch von Ideen, Bräuchen und kulturellen Ansichten zu bieten;
 - (3) internationale Verständigung und guten Willen zu fördern und sich für ein gemeinsames Ziel von Weltfrieden und menschlicher Verständigung einzusetzen;
 - (4) das Führungspotential besonders begabter Jugendlicher zu fördern;
 - (5) den jungen Menschen Toleranz für die Ansichten anderer beizubringen;

- (6) eine Reihe an Aktivitäten anzubieten, bei denen sich die Jugendlichen sowohl körperlich betätigen als auch intellektuell weiterbilden können.
- c. Ein internationales Lions-Jugendcamp findet nicht zur Förderung des Tourismus statt und alle am Programm beteiligten Personen sollen persönlichen Vorteil und Gewinn vermeiden.
- d. Um Anrecht zu haben, sich „Internationales Lions-Jugendcamp“ zu nennen, muss eine Campaktivität:
 - (1) Laut Vorstandsbestimmung das Wort "Lions" in der offiziellen Campbezeichnung verwenden,
 - (2) wenigstens eine Woche dauern,
 - (3) Jugendliche aus verschiedenen Ländern teilnehmen lassen,
 - (4) ein von den Camporganisatoren zusammengestelltes Campprogramm anbieten, das den Programmzielen angepasst ist.

2. Arbeitsverfahren

a. Campbürgschaft

- (1) Ein Lions Club, Distrikt oder Gesamtdistrikt kann die Bürgschaft und Organisation für ein internationales Jugendcamp auf alleiniger oder gemeinsamer Basis übernehmen.
- (2) Gleich zu Beginn der Campvorbereitungen sollten von bürgender Seite mit de/r Distrikt- oder Gesamtdistriktbeauftragten für Jugendaustausch, soweit dieser Posten besetzt ist, enge Zusammenarbeit angestrebt werden.

b. Werbung

- (1) Für die Ankündigungen der Camp sind die jeweiligen Campausschüsse in Zusammenarbeit mit den Distrikt- oder Gesamtdistriktbeauftragten für Jugendaustausch verantwortlich. So frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Monate vor dem angekündigten Einsendeschluss für Campbewerbungen, sollte der/die Jugendaustauschbeauftragte dem internationalen Hauptsitz die Campzeiten und Campplätze, Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Campleiters, die offizielle Campsprache und das Campmotto bekannt geben. Das internationale Büro wird eine Liste mit diesen Campinformationen zusammenstellen und diese auf der offiziellen Webseite der Vereinigung und evtl. in anderen Rundschreiben veröffentlichen.
- (2) Die Adressen der Distrikt- und Gesamtdistriktbeauftragten für Jugendaustausch werden zum Zwecke der Bekanntmachung und Werbung von Campprogrammen auf der offiziellen Webseite der Vereinigung veröffentlicht und den Beauftragten für internationale Jugendcamp vom internationalen Büro zur Verfügung gestellt.

c. Programme

- (1) Für Einzelheiten und das Motto des Campprogramms sind die Camporganisatoren, ob Lions Clubs, Distrikte oder Gesamtdistrikte, verantwortlich. Das Motto des Campprogramms kann mit Lions-Projekten zusammenhängen.
- (2) Auch wenn bei der Programmgestaltung Ausflüge, kulturelles Erbgut oder Behindertenbetreuung im Vordergrund stehen, könnte jedes internationale Jugendcamp Folgendes in sein Programm einbauen:
 - (a) Ausflüge zu historischen Schauplätzen, Industrieunternehmen, pädagogischen und wissenschaftliche Einrichtungen, religiösen Stätten oder Gebieten, die im Umweltschutz eine Rolle spielen;
 - (b) Seminare oder Podiumsgespräche über aktuelles Weltgeschehen und Probleme;
 - (c) Besuche bei typischen Familien;
 - (d) Diskussionen über Themen von allgemeinem Interesse mit anderen Campteilnehmern und mit führenden Persönlichkeiten im Lionismus, im Geschäftsleben, Schulbereich und aus Regierungskreisen;
 - (e) Lehrprogramme über das Gastland mit Hilfe von Referaten, Ausflügen, Seminaren oder anderen Aktivitäten;
 - (f) Lehrreiche Darbietungen von Campteilnehmern über ihr eigenes Land und ihre Kultur.
- (3) Eine Reihe an verschiedenen Freizeitangeboten.
- (4) Die Angebote und Darbietungen im Camp sollten die Jugendlichen zu offenen Diskussionen und Debatten über aktuelle Themen bzw. aktuelles Weltgeschehen anspornen, aber Politik und Nationalismus vermeiden.

d. Kommunikation

- (1) Die Camporganisatoren müssen alle Betroffenen informieren und auf dem Laufenden halten, einschließlich Campbewerber und ihre Eltern/ Vormund, Jugendaustausch-beauftragte und das Youth Programs Department im internationalen Hauptsitz. Auf alle Anfragen gilt es, prompt zu antworten.
- (2) Anfängliche Kontakte zwischen einem Club, der für den Campaufenthalt eines Jugendlichen die Bürgschaft übernehmen möchte, und den Camporganisatoren laufen über den/die Distrikt- bzw. Gesamtdistriktbeauftragten für Jugendaustausch. Sollten Name und Anschrift de/r Beauftragten nicht bekannt sein, können die ersten Kontakte über den Distrikt-Governor hergestellt werden.
- (3) Falls sich mit dem Campaufenthalt auch ein Besuch bei einer Gastfamilie verbindet, müssen dem jugendlichen Teilnehmer, seinen Eltern oder seinem Vormund, sowie de/r zuständigen Distriktbeauftragten für Jugendaustausch längere Zeit vor der Abreise des Jugendlichen Name und Adresse der Gastfamilie bekannt gegeben werden.
- (4) Wenn ein internationales Jugendcamp getrennt von einem Distrikt- oder Gesamtdistrikt- Programm für Jugendaustausch durchgeführt wird, soll der Campkoordinator gebeten werden, zuständige Jugendbeauftragte des Distrikts oder Gesamtdistrikts über alle Reisenvorkehrungen für die Jugendlichen und Vereinbarungen mit den Gasteltern zu informieren.

e. Schutzmaßnahmen für Jugendliche

Gastgebende Lions müssen ihre Campprogramme in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere der Jugendschutzgesetze, durchführen.

3. Auswahl der Jugendcampteilnehmer

- a. Jeder jugendliche Bewerber braucht die Bürgschaft oder Zustimmung eines Lions Clubs, wobei es keine Rolle spielt, ob der Club einen Teil der Kosten übernimmt oder nicht. Der Distrikt und Gesamtdistrikt muss seine Zustimmung auf dem Bewerbungsformular geben.
- b. Die Auswahl der Anwärter kann in folgender Form getroffen werden:
 - (1) Durch einen organisierten Wettbewerb.
 - (2) Aufgrund von Vorschlägen von Schulen oder Gemeindegruppen.
 - (3) Auf Empfehlung eines Lions Clubmitglieds
- c. Der bürgende Lions Club soll jeden Bewerber in einem persönlichen Interview näher kennen lernen, ehe der Antrag an die internationale Campleitung oder einen Ausschuss weitergeleitet wird.
- d. Die Entscheidung, wie viele Jugendliche zur Teilnahme am Camp zugelassen werden, liegt bei der Campleitung, die ihren Beschluss in ihrer Erstmeldung bekannt gibt. Im Allgemeinen empfiehlt sich eine Teilnehmerzahl von mindestens 30 oder höchstens 60 Jugendlichen.
- e. Bei der Auswahl der Bewerber, die von dem Campausschuss vorgenommen wird, können folgende Fakten berücksichtigt werden:
 - (1) Alter: Jedes Camp legt seine eigenen Altersgrenzen fest, im Allgemeinen ist es jedoch gut, keine Altersunterschiede von mehr als drei Jahren und keine Jugendlichen unter 16 und über 22 Jahren zuzulassen.
 - (2) Schulbildung: Leistungen und besonderer Studienfleiß des Bewerbers sind zu berücksichtigen. Die Jugendlichen sollten den ernsthaften Wunsch haben, sich durch diese internationalen Erfahrungen weiterzubilden.
 - (3) Sprachkenntnisse: Jeder Teilnehmer an internationalen Jugendcamp muss sich in der offiziellen Campsprache verständigen können.
 - (4) Einstellung des Bewerbers: Bewerber sollten eine gewisse Reife und Aufgeschlossenheit zeigen und den Wunsch haben, Menschen in anderen Ländern und ihre Lebensweise näher kennen zu lernen.
 - (5) Gesundheit: Lions Clubs International ermutigt junge Menschen mit Behinderungen, sich zur Teilnahme an Jugendcampprogrammen zu bewerben. Es wird versucht, die Jugendcamp behindertengerecht zu gestalten, damit Jugendliche von der Camperfahrung so gut wie möglich profitieren können. Lions Clubs und Distrikte können Campprogramme sponsern, die ganz speziell für Jugendliche mit gesundheitlichen Problemen wie Diabetes oder körperlichen Behinderungen durchgeführt werden. Behinderte Bewerber kommen eventuell auch für andere internationale Campprogramme in Frage, vorausgesetzt, dass sie die für ein bestimmtes Programm aufgestellten Bedingungen erfüllen. Bei seiner Bewerbung muss der Jugendliche auf gesundheitliche Probleme, die seine Teilnahme an den Camp- oder Austauschangeboten stark beeinträchtigen würden, hinweisen.
Es ist notwendig, dass der Campausschuss bereits bei der Antragstellung davon in Kenntnis gesetzt wird. Gleichfalls sind dem Campausschuss ärztliche Sondervorschriften, eventuelle Allergien gegen Nahrungsmittel oder Arzneien, ständige bzw. gelegentliche Abhängigkeit von Medikamenten und Hygiene- oder Diätvorschriften aufgrund religiöser Gesetze bekannt zu geben.
 - (6) Geschlecht: Die Camps können sich entweder für die gemeinsame Teilnahme von Mädchen oder Jungen oder für geschlechtliche Trennung entscheiden.
 - (7) Äußerliche Erscheinung: Der Campausschuss kann verlangen, dass die Teilnehmer sich in ihrer äußerlichen Erscheinung den Campvorschriften und kulturbedingten Gepflogenheiten des Gastlandes anpassen.
 - (8) Besondere Begabungen: Spezielle Begabungen, wie z. B. musikalische oder sportliche Fähigkeiten, könnten eine der Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Campprogrammen sein.

(9) Charakter: Alle Bewerber müssen Referenzen von mindestens zwei verschiedenen Personen erbringen.

(10) Finanzielle Situation: Wenn finanzielle Unterstützung angeboten wird, soll sie an Bewerber gegeben werden, die nachgewiesene finanzielle Probleme haben.

(11) Wiederholte Teilnahme: Im Allgemeinen sollen die Bewerber, die noch nicht an einem internationalen Lions-Jugendcamp teilgenommen haben, zuerst berücksichtigt werden.

- f. Jeder Jugendliche, der an einem internationalen Jugendcamp teilnehmen möchte, muss bei dem Campausschuss eine Bewerbung mit Foto einreichen. Die Bewerbung muss vom bürgenden Lions Club unterschrieben sein und der Bewerber muss sich in seiner Bewerbung bereit erklären, sich an die Campregeln zu halten. Einige Campprogramme verlangen auch die Zustimmung des Distrikts oder Gesamtdistrikts.
- g. Die Entscheidung, ob Kinder von Lions Clubmitgliedern am Camp teilnehmen dürfen, liegt bei der Campleitung. Der Beschluss hierüber ist in den Werbeveröffentlichungen über das Camp bekannt zu geben.
- h. Die Eltern oder Vormundschaft des Bewerbers sollen sich schriftlich mit der Zielsetzung des Camps einverstanden erklären und bestätigen, dass sie sich ihrer vollen finanziellen Verantwortung für ihren Schützling bei einem unvorhergesehenen Notfall, bei Erkrankungen, Unfall oder anderen Kosten, die nicht im Versicherungsschutz inbegriffen sind, bewusst sind (s. Teil 8).
- i. Internationale Jugendcamp sollten keine Bewerber annehmen, nur um Teilnehmerquoten und Freiplätze bei Gastfamilien zu füllen oder um Tourismus zu fördern.
- j. Campteilnehmer müssen sich eventuell noch an andere Regeln, außer den hier festgelegten, halten.

4. Campleitung

Zur Campleitung gehören Lions, die gemeinsam mit dem Campausschuss für die Planung und Werbung des Camps zuständig sind sowie ausgebildete Erzieher, die Camperfahrungen mit Jugendlichen haben.

5. Vorherige Orientierung

- a. Alle erwachsenen und jugendlichen Teilnehmer an diesem Programm sollen als „Botschafter des guten Willens“ danach streben, einen Geist der Verständigung unter den Völkern dieser Welt zu schaffen und zu erhalten.
- b. Staatliche Verfügungen über Visa, Reisepass, Impf- und Zollvorschriften sind den Teilnehmern von den bürgenden Lions genau zu erklären.
- c. Den Campteilnehmern muss klargemacht werden, dass sie die Gesetze des Gastlandes befolgen müssen. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf Verbote bezüglich Schusswaffen, alkoholischer Getränke und Rauschmittel sowie auf alle anderen Jugendgesetze des Landes.
- d. Ein vorheriges Treffen mit den Campteilnehmern und nach Möglichkeit auch mit den Eltern oder dem Vormund wird sehr empfohlen, damit der Sinn und das Ziel des Camps und der Lionsbewegung erklärt werden kann und nochmals alle Einzelheiten über den Campaufenthalt des Jugendlichen besprochen werden können.

6. Reisevorbereitungen

- a. Die bürgenden Lions sind für alle Reisevorbereitungen vom Zuhause des Jugendlichen zum Camp und zurück verantwortlich.
- b. Gruppenreisen sollen ausschließlich der Förderung des Programms dienen. Und nicht, um Teilnehmerquoten zu füllen oder Tourismus zu fördern. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
- c. Lions Clubs International übernimmt keine Verantwortung für Reisepläne und/oder Reisevorbereitungen.
- d. Die Reisedaten des Bewerbers sind dem Campausschuss mindestens drei Wochen vor Beginn des Camps mitzuteilen.
- e. Unvermeidliche Änderungen oder Absagen sind dem Campausschuss sofort mitzuteilen. Um die Anzahl von Absagen in letzter Minute so gering wie möglich zu halten, könnte der Campausschuss die Zahlung einer Garantiegebühr verlangen. Eine solche Gebühr würde auch gewährleisten, dass die Bewerber ihre Teilnahme

am Jugendcamp/Jugendaustausch wirklich ernst nehmen. Alternative Bewerber sollen genauso qualifiziert sein wie die ursprünglichen Bewerber.

- f. Alle Gruppenreisen sollen unter der Aufsicht eines verantwortungsbewussten Erwachsenen stehen.
- g. Ausgedehnte Privatreisen, selbst zu guten Freunden oder Verwandten, sind Campteilnehmern nur mit ausdrücklicher, mindestens einen Monat im Voraus eingeholter Genehmigung folgender Parteien gestattet: der Eltern oder des Vormunds des Jugendlichen, des bürgenden Lions Clubs und der bürgenden Distriktauftragten für Jugendaustausch, des Campleiters, des gastgebenden Lions Clubs und der Gastfamilie.

7. Finanzielle Vereinbarungen

a. Bürgende Lions

- (1) Alle Hin- und Rückreisekosten der Campteilnehmer sind die Verantwortung des bürgenden Lions Clubs. Sie können vom Club, aus verfügbaren Distriktgeldern, vom Jugendlichen bzw. seiner Familie, von Privatpersonen oder von allen Parteien gemeinsam getragen werden.
- (2) Zu den Reisekosten gehören außer der Versicherung und den Flughafen- und Zollgebühren die eigentlichen Transportkosten und alle Übernachtungen während der Reise.
- (3) Alle jugendlichen Campteilnehmer müssen bezahlte, reservierte Rückreisekarten haben sowie in Besitz eines gültigen Reisepasses, Visums und möglicherweise Gesundheitszeugnisses sein.
- (4) Die Eltern oder der Vormund eines jugendlichen Teilnehmers sollen darüber informiert werden, dass sie die Verantwortung für alle unvorhergesehenen Kosten tragen, die von den bürgenden Lions sofort zu zahlen sind.

b. Gastgebende Lions

- (1) Alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Campzeit sind die Verantwortung des gastgebenden Lions Clubs.
 - (2) Die Höhe der Campkosten hängt vom geplanten Programm, eventuellen Ausflügen, vom Campplatz und ähnlichen Fakten ab, sollte jedoch weitgehendst niedrig gehalten werden. Die Finanzierung internationaler Jugendcamp kann u.a. folgendermaßen gehandhabt werden:
 - (a) Durch einen freiwilligen Beitrag von jedem Club des gastgebenden Distrikts
 - (b) durch eine auf der Distrikts- oder Gesamtdistriktsversammlung vereinbarte Pflichtgebühr für jeden Club im Distrikt oder Gesamtdistrikt
 - (c) durch Aufteilung der Kosten unter den beteiligten und zusammenarbeitenden Clubs
 - (d) durch freiwillige Spenden von Privatpersonen.
 - (e) durch angemessene Gebühren für besondere Kultur- und Bildungsangebote, die Teil des Campprogramms sind.
 - (3) Bei Beteiligung von Gastfamilien sind diese für Unterkunft und Verpflegung verantwortlich und die gastgebenden Lions sollen den Familien Extrakosten, die ihnen durch den Besuch des Jugendlichen entstanden sind, zurückerstatten. Jede Gastfamilie sollte sich mit den gastgebenden Lions darüber einigen, für welche Ausgaben sie zu entschädigen sind. Zu den Extrakosten, die der Gastfamilie entstehen können, gehören lokale Beförderung, Fahrgelder zu Besichtigungen, Eintrittspreise zu Sehenswürdigkeiten oder Unterhaltungsveranstaltungen, Restaurantbesuche und dergleichen.
- c. Jeder jugendliche Campteilnehmer sollte genügend eigenes Geld mitbringen, damit er für gewisse Dinge wie kleinere Toilettenartikel, Andenken oder ggf. für gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, selbst bezahlen kann.
 - d. Der Internationale Hauptsitz trägt keine Verantwortung für finanzielle Regelungen.

8. Versicherung und Schadensersatz

a. Bürgende Lions

- (1) Es ist die Verantwortung der bürgenden Lions, sich zu vergewissern, dass der Bewerber für seine Hin- und Rückreise ausreichende Reise- und Unfallversicherung hat, damit er gegen jegliche Eventualität während der Reise geschützt ist.
- (2) Die bürgenden Lions müssen sich gleichfalls vergewissern, dass der Jugendliche ausreichende Krankenversicherung hat, damit die Kosten einer möglichen Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthaltes während der Campzeit gedeckt sind. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz können vom Jugendlichen selbst, seinen Eltern oder seinem Vormund, den bürgenden Lions oder, je nach Vereinbarung, von diesen gemeinsam aufgebracht werden. Die bürgenden Lions müssen der Campleitung mit dem endgültigen Antrag einen zufriedenstellenden Nachweis dieses Versicherungsschutzes liefern.
- (3) Die bürgenden Lions müssen von jedem jugendlichen Bewerber oder, falls unmündig, von seinen Eltern oder seinem Vormund eine Haftpflichtentbindung und eine Erklärung der Schadloshaltung einholen. Mit der endgültigen Antragstellung ist der Campleitung von den bürgenden Lions ein Beweis dieser Schadloshaltung zu liefern.

b. Gastgebende Lions

- (1) Es ist die Verantwortung der gastgebenden Lions oder der Campleitung zu überprüfen oder dafür zu sorgen, dass die Bewerber über ausreichende Unfall-, Lebens-, Privateigentums-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen verfügen, damit sie gegen alle Eventualitäten während der Hin- und Rückreise zum Camp und während der Campzeit selbst gedeckt sind. Diese Versicherungskosten können für die Campleitung durch eine erhobene Campgebühr abgedeckt werden.
- (2) Zur Zeit der ersten Teilnahmebewerbungen muss die Campleitung den bürgenden Lions Bestätigungen eines ausreichenden Versicherungsschutzes liefern.

9. Handhabung unvorhergesehener Situationen

- a. Die bürgenden Lions übernehmen die Verantwortung für den jugendlichen Teilnehmer während der Hin- und Rückreise zum und vom Camp. Während seines Aufenthaltes im Gastland und Camp sind die gastgebenden Lions für ihn verantwortlich.
- b. Nichteingeladene Campbesucher: Die Campleitung ist nicht verpflichtet, uneingeladene Campbesucher zu beherbergen oder ihnen mit ihren Reiseplänen zu helfen, egal, ob es sich hierbei um Einzelpersonen oder Gruppen handelt.
- c. Ungerechtfertigte persönliche Wünsche: Ansuchen auf Schulbesuch, Ausbildung, berufliche Beschäftigung, Verpflegung und Unterkunft auf längere Zeit und Benutzung von Kraftfahrzeugen müssen abgelehnt werden.
- d. Unfälle und Erkrankung: Bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalls müssen die Campleiter und die örtlichen Lions-Amtsträger dem betreffenden Camp Teilnehmer sofort ärztliche Hilfe verschaffen. In ernstesten Fällen muss versucht werden, mit den Eltern oder dem Vormund unverzüglich in Verbindung zu treten, um sie über die ärztliche Diagnose und empfohlene Behandlung zu informieren. Alle Teilnehmer müssen mit ihrem Antrag von ihren Eltern oder ihrem Vormund eine schriftliche Genehmigung für ärztliche und chirurgische Behandlung beifügen, damit, falls man die Eltern nicht erreichen kann, im Notfall eingegriffen werden kann. Jedes Camp muss Vereinbarungen mit einem ärztlichen Notdienst und einem bereitstehenden Arzt treffen.
- e. Disziplinarverfahren: Jedes Camp behält sich das Recht vor, einem Jugendlichen aus Disziplinargründen die weitere Teilnahme am Camp zu verweigern. In dem Fall müssen die Eltern oder der Vormund benachrichtigt werden und für alle entstandenen Unkosten die Verantwortung übernehmen.
- f. Für den Fall, dass unerwartete finanzielle Extrakosten für den Jugendlichen unverzüglich zu begleichen sind, sollen die Eltern oder der Vormund und der bürgende Lions Club sofort benachrichtigt werden, um darüber zu entscheiden, wie diese Kosten gedeckt werden.

10. Jugendaustausch

Diese Bestimmungen haben auch für Programme, die internationale Jugendcamp mit Familienaufenthalt verbinden, Gültigkeit.

H. YOUTH PROGRAMS DEPARTMENT

1. Das Youth Programs Department im Hauptsitz ist für folgendes zuständig:
 - a. Vorbereitung, Veröffentlichung und Verteilung von Material;
 - b. Bewertung des Programms;
 - c. Unterstützung bei Problemen;
 - d. Förderung und jährliche Verleihung der „Top-Ten-Auszeichnung für den/die Beauftragte/n für Jugendaustausch“.

I. ÜBEREINSTIMMUNG

Es ist die Aufgabe des Sponsors und/oder der gastgebenden Lions zu überprüfen oder zu gewährleisten, dass Jugendprogramme, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leo Clubs, Jugendaustausch und internationale Jugendcamp, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und entsprechendem Versicherungsschutz durchgeführt werden.